

Stenographischer Bericht

3. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

13. Dezember 1934.

Inhalt:

Auflage: Beilagen Nr. 6 und 7 (9).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 6 und 7 (9).

Verhandlungen: Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zahl 2, über die Vorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, in der nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 69 aus 1933 (I. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark), geltenden Fassung (II. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark) — Berichterstatter Wallner (9). — Annahme des Antrages (9).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 35 Minuten.

Präsident: Es sind Regierungsvorlagen eingelangt, und zwar (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 6. Ich werde diese Vorlage dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Einl.-Zl. 7. Ich werde diese Vorlage dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung der dritten öffentlichen Sitzung des steiermärkischen Landtages.

Beschlussfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, Landesverfassung 1934, über die Vorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, in der nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1932, LGBl. Nr. 69 aus 1933 (I. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark), geltenden Fassung (II. Novelle zum Straßenpolizeigesetz für Steiermark).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Wallner, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Wallner: Hoher Landtag! Der Vorlage der steiermärkischen Landesregierung auf Änderung des Straßenpolizeigesetzes wurde in der ersten, nicht öffentlichen Sitzung das zustimmende Gutachten erteilt. Das Gesetz wird nun zum Beschluss erhoben.

Darf ich vielleicht in kurzen Worten begründen, worum es sich in dieser Gesetzesänderung handelt. Nach dem früheren Gesetze hätte in Steiermark vom 1. Dezember 1934 angefangen die Rechtsfahrordnung eingeführt werden sollen. Aus verschiedenen Schwierigkeiten, die besonders in der Bundeshauptstadt Wien

liegen, war es nicht möglich, diesen Termin einzuhalten und so muß dieses Gesetz geändert werden. Das Rechtsfahren soll in einem späteren Zeitpunkt, welcher noch durch ein entsprechendes separates Gesetz zu bestimmen ist, eingeführt werden. Es soll in dieser Änderung heißen (liest):

„Artikel I.

(1) Im Absatz 2 des § 65 des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBl. Nr. 25, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Straßenpolizeigesetz), in der derzeit geltenden Fassung, werden an Stelle der Worte „vom 1. Dezember 1934 angefangen“ folgende Worte gesetzt: „von einem durch Gesetz noch zu bestimmenden Tage angefangen“.

(2) Im Absatz 3 des § 65 des erwähnten Gesetzes haben die Worte „am 1. Dezember 1934“ zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.“

Ein nachträgliches Schreiben der steiermärkischen Landesregierung verlangt unter Artikel I eine stilistische Änderung in der Weise, daß es dort heißen soll (liest): „In Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, Bundesgesetzblatt II, Nr. 335, werden im Absatz 2 usw.“

Ich beantrage, diese Gesetzesvorlage zum Beschluss zu erheben.

(Das Gesetz samt Änderung wird von den Abgeordneten durch Erheben von den Sätzen angenommen.)

Präsident: Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die für heute, den 13. Dezember 1934, 4 Uhr nachmittags, anberaumte Sitzung des Finanzausschusses findet im Regierungssitzungsraum jetzt nach Schluß dieser Sitzung sofort statt. Es ist dies aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeändert worden.

Die Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beginnt auch nach Schluß dieser Hausitzung, um die ihm zugewiesene Materie zu besprechen und zu beraten.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für heute 5 Uhr nachmittags mit der Tagesordnung: Regierungsvorlage 4 und Beilage 5 aus dem Finanzausschusse, sowie Beilage 7 aus dem Verfassungsausschusse. Wird ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 40 Minuten.)